

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 115/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moszel W [REDACTED]

34, M [REDACTED] C [REDACTED], A [REDACTED] Road, L [REDACTED] NW 8, Großbritannien,

- Prozeßbevollmächtigter:

SECRET

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T...straße 26, D.....,

Beklagten und Beschwerdegegner

170

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thuma und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ob den Erwägungen des Berufungsgerichts in allem zu folgen ist, kann auf sich beruhen. Das Berufungsurteil ist jedenfalls aus einem anderen Grunde richtig. Der Hauptantrag des Klägers auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids ist unzulässig. Der hilfsweise weiter verfolgte Leistungsantrag ist unbegründet, weil der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Gesundheitsschaden gemäß § 190 a Abs. 1 BEG ohne Wiedereinsetzungsmöglichkeit erloschen ist. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil in Verbindung mit den in Bezug genommenen Verwaltungsakten hat der Kläger den im März 1958 wirksam angemeldeten Anspruch erstmals im Januar 1973 erläutert, obwohl das Verfahren jedenfalls bis zum 31. März 1967 noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossen war.

Mai

Dr. Thuma